

Moral-, bzw. Pastoraltheologie kommt meist mit den Ausführungen der „Summa Theologiae Moralis“ von Noldin-Schmitt zur Geltung, und zwar lateinisch. Wem ist nun eigentlich mit diesen lateinischen Texten gedient? Der katholische Priester hat ohnedies seinen „Noldin“; der Mediziner und der Jurist wird sich schwer tun, in die theologische Sprache und Ausdrucksweise sich einzuarbeiten. Was fangen die Fürsorgerinnen und Hebammen, für die doch das Buch auch bestimmt ist, mit den vielen lateinischen Zitaten an? Es wäre daher besser, wenn der Verfasser die theologische Lehre entweder mit eigenen Worten oder an Hand deutsch geschriebener Moralwerke wiedergäbe. Wenn diese Hinweise und Wünsche aus Linz kommen, werden sie beim verehrten Autor umso mehr Verständnis finden, als er einst im Bereiche der Pastoralmedizin so eng und freundschaftlich mit dem im Jahre 1942 verstorbenen Linzer Pastoralisten Dr. Wenzel Grosam zusammengearbeitet hat.

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Spiesberger.

Commentarium in Codicem Iuris Canonici. Auctore P. Heriberto Jone O. F. M. Cap. (627). Paderborn 1950, Officina Libraria F. Schöningh. Brosch. DM 20.—, geb. DM 24.—.

Vor mehr als zehn Jahren ist Jones dreibändiger Kommentar zum Kodex, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes, erstmals erschienen und hat freudige Aufnahme gefunden. Während frühere Kodexerklärungen meist die sachliche Ordnung vorziehen, hält sich Jone im Sinne der Schola textus genau an die Reihenfolge der Kanones. Zunächst wird der Inhalt des Kanons oder einzelner Teile nicht wörtlich, sondern sinngemäß wiedergegeben und damit schon irgendwie erklärt. Dann folgen weitere notwendige Erklärungen. Durch Hinweise auf die Gründe für die gesetzlichen Bestimmungen und auf zusammenhängende Fragen wird auch versucht, in den Geist des kirchlichen Rechtes einzuführen. Der „große Jone“ empfiehlt sich ebenso wie die bekannte Moraltheologie durch Übersichtlichkeit, Klarheit der Darstellung und Verständlichkeit sowie durch ständige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens.

Gegenwärtig ist die zweite Auflage des bedeutenden Werkes in Vorbereitung. Diese erscheint auch in einer lateinischen Übersetzung, von der der erste Band, welcher die ersten zwei Bücher des Kodex (Normae generales und De personis) behandelt, bereits vorliegt. Ein stichprobenweiser Vergleich mit der ersten Auflage zeigt, daß nicht nur die in den vergangenen zehn Jahren erflossenen Entscheidungen eingearbeitet, sondern auch sonst viel ergänzt und verbessert wurde. Auch in der lateinischen Ausgabe ist der Text des Kodex nicht wörtlich zitiert, sondern nur sinngemäß wiedergegeben, was besonders zu beachten ist. Diese lateinische Ausgabe ist sehr zu begrüßen und sichert dem Werk weit über den deutschen Sprachraum hinaus Verbreitung.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Grundriß des Katholischen Kirchenrechts. Rechtsgeschichte und System. Von Dr. Godehard Jos. Ebers. (XVI u. 480). Wien 1950, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Ganzleinen geb. S 70.—, brosch. S 60.—.

Das Kirchenrecht wird in Österreich an den theologischen Fakultäten in insgesamt sechzehn, an den juridischen Fakultäten in sieben Wochenstunden geboten. Die Zielsetzung ist recht ver-

schieden: Gründliche Kenntnis des geltenden Rechtes, die der Priester vor allem in seiner Seelsorgsarbeit und Verwaltungstätigkeit immer wieder braucht; darum zählt das Kirchenrecht zu den praktischen theologischen Disziplinen. Kenntnis der Geschichte des Kirchenrechts wegen seines Einflusses auf das geltende staatliche Recht; im Rahmen der juridischen Studienordnung ist darum das Kirchenrecht eine der Disziplinen des rechtshistorischen Studienabschnittes. Dieser ganz anderen Zielsetzung muß notwendig ein Grundriß des Kirchenrechts Rechnung tragen, der den Hörern der Rechts- und Staatswissenschaften Einblick vermitteln will. So nimmt in diesem Werke die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Kirchenrechtes und der Quellenkunde einen Raum ein, der über den üblichen Rahmen an den theologischen Fakultäten hinausgeht, während das System des geltenden Rechtes vielfach nur eine schlagwortartige Behandlung finden kann. Der an der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechtes interessierte Geistliche wird die Rechtsgeschichte Ebers' begrüßen, weil sie ihm eine Zusammenschau der Einflüsse bietet, welche römisches und germanisches Recht und der Ablauf der Kirchengeschichte auf das geltende Kirchenrecht genommen haben, und erkennen läßt, wie gerade fremde Rechtseinflüsse immer wieder die kirchliche Rechtsentwicklung von der Aufgabe der Kirche abzudrängen suchten.

Die gebotene systematische Darstellung des geltenden Rechtes folgt nur in großen Umrissen der Systematik des Kodex. Sie kann eine verlässliche Hilfe zur Wiederholung vor Prüfungen sein, aber für ein im Interesse priesterlichen Wirkens notwendiges, gründliches Studium ist sie zu knapp. Im einzelnen sei auf folgendes hingewiesen: Es kann heute nicht mehr behauptet werden, der Rechtsgrund der Zölibatsverpflichtung sei ein stillschweigendes, bei der Subdiakonatsweihe abgelegtes Keuschheitsgelübde (S. 269). Die Diözesen werden in Kirchenprovinzen zusammengefaßt, nicht diese in Diözesen aufgegliedert (S. 277). In den Missionen sind in den letzten Jahrzehnten viele eigentliche Diözesen errichtet worden, die weiterhin der Kongregation für die Glaubensverbreitung unterstehen. Die regierenden Bischöfe solcher Diözesen haben *jurisdictio ordinaria propria*, sind nicht mehr Stellvertreter des Papstes wie die Apostolischen Vikare und Präfekten (S. 279). Der Metropolit kann in seiner ganzen Provinz beim Pontifikalgottesdienst Thron und Baldachin verwenden (S. 312). Die Bemerkung über die sakramentale Generalabsolution bedarf einer klärenden Einschränkung (S. 369).

Salzburg.

Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck.

Thomas von Kempen, Die Nachfolge Christi. Übertragen von Felix Braun. Österreichische Lizenzausgabe. (306). Graz-Wien 1949, Steirische Verlagsanstalt. Halbleinen geb. S 19.30.

Die letzten Jahre haben eine Reihe von Übersetzungen dieses unvergänglichen Buches gebracht. Hier aber liegt eine einzigartige vor. Nicht die Wiedergabe der vier Bücher des Thomas von Kempen macht ihren Wert aus. Hier finden sich im Gegenteil manche Härten der Sprache, Satzformen und Ausdrücke, die den leichten Fluß hemmen. Die Anmerkungen am Schluß des Buches werden kaum verwertet werden können, da sie nicht fortlaufend nummeriert sind und ein Aufsuchen der Textstellen sehr mühsam und zeitraubend wäre.

Ein Vorwort ist meist dazu da, überschlagen zu werden. Hier